

Bekanntmachung

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

„Ausbaustrecke ABS/NBS München-Mühldorf-Freilassing-Grenze D/A -Simbach-Grenze D/A

Planungsabschnitt 4 (Tüßling – Burghausen), Planfeststellungsabschnitt 4.1

Strecke 5725 Tüßling – Burghausen, Bahn-km 8,500 - 32,296, Strecke 5726 Burghausen –

Wackerwerk, Bahn-km 0,013 - 1,606“ in den Städten/Gemeinden Burghausen, Mehring,

Burgkirchen a. d. Alz, Kastl, Altötting, Tüßling (Landkreis Altötting) sowie trassenferne

landschaftspflegerische Maßnahmen in der Stadt Neuötting (Landkreis Altötting) und der

Gemeinde Ried (Landkreis Aichach – Friedberg)

(Geschäftszeichen: 65129-651ppa/008-2024#004)

Antragsgegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Planfeststellungsabschnitt 4.1 der Ausbaustrecke ABS/NBS München-Mühldorf-Freilassing-Grenze D/A -Simbach-Grenze D/A, Planungsabschnitt 4.

Das Bauvorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Elektrifizierung der Strecken 5725 und 5726 durch den Neubau von Oberleitungsanlagen zwischen Tüßling und Burghausen, die Anpassung der Gleisgradienten, eine Tieferlegung und Verschwenkung der Bahntrasse zur Geschwindigkeitserhöhung im Bereich des Piracher Berges (Gemeinde Burgkirchen an der Alz) auf der Strecke 5725 sowie eine Gleisabsenkung im Bereich des Bahnhofs Wackerwerk (Burghausen) auf der Strecke 5726.

Für die Umsetzung des Vorhabens werden Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Weiterhin sind umfangreiche bauliche Maßnahmen wie beispielsweise Anpassungen am Straßen- und Wegenetz, bauzeitliche Spartensicherungen, Neubau von Streckenentwässerungseinrichtungen sowie Neubau und Anpassungen von Ingenieurbauwerken erforderlich. Es sind zudem trassenferne naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen als Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen sowie Grunderwerb und vorübergehende Inanspruchnahmen von Grundstücken vorgesehen.

Das Bauvorhaben erstreckt sich über das Gebiet der Städte und Gemeinden Burghausen, Mehring, Burgkirchen a. d. Alz, Kastl, Altötting und Tüßling. Trassenferne naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind in der Stadt Neuötting und der Gemeinde Ried vorgesehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin), vom 30.09.2024 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit §§ 18 und 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Burghausen, Mehring, Burgkirchen a. d. Alz, Kastl, Altötting, Tüßling, Neuötting und Ried beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.01.2025

festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 1
- Lagepläne, Planunterlage Nr. 3
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 15
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 16
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planunterlage Nr. 17
- Untersuchung zu betriebsbedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen, Planunterlage Nr. 18
- Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen, Planunterlage Nr. 19
- Unterlage zur Unterlage zur Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, einschließlich des Erläuterungsberichts und der dazugehörigen Pläne, Planunterlagen Nr. 20, 21
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planunterlage Nr. 22
- Brand- und Katastrophenschutz, Planunterlage Nr. 24
- Gutachten zu elektromagnetischen Feldern, Planunterlage Nr. 25
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Planunterlage Nr. 26

Die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit

vom 03.03.2025 bis einschließlich 02.04.2025

bewirkt. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie ab dem 03.03.2025 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes

<https://www.eba.bund.de/bekanntmachungen>.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Anhörungsbehörde während der Dauer der Veröffentlichung im Internet (03.03.2025 bis einschließlich 02.04.2025) schriftlich unter der Adresse: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München oder per E-Mail an Sb1-mue-nrb@eba.bund.de zu kontaktieren (§ 18a Abs. 3 Satz 2 AEG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 AEG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 02.05.2025 – ausschließlich beim Eisenbahn-Bundesamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Für den Beginn der Einwendungsfrist ist die Veröffentlichung im Internet maßgeblich. Eine über die Einwendungsfrist

hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht. Die Einwendungen sind in schriftlicher Form an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München oder per E-Mail an Sb1-mue-nrb@eba.bund.de zu richten.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.
10. Diese Bekanntmachung sowie die auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes veröffentlichten Unterlagen werden zeitgleich auch im UVP-Portal <https://www.uvpportal.de> zugänglich gemacht.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München

München, 24. Februar 2025